

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3655



WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende
des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Frau Katja Rathje-Hoffmann

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Manuela Söller-Winkler

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Mitglied des Bundesvorstandes
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
schleswig-holstein@weisser-ring.de

Datum: September 2024

Bericht zum Opferentschädigungsrecht
Bericht der Landesregierung – Drucksache 20/2102

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Bericht der Landesregierung zum Opferentschädigungsrecht.

Ich begrüße es sehr, dass der Landtag auf Initiative des SSW das vollständige Inkrafttreten des neuen SGB XIV zum 01.01.2024 zum Anlass genommen hat, sich von der Landesregierung über die konzeptionelle und personelle Umsetzung des dort nun zusammengefassten und in wichtigen Teilen neu geregelten Opferentschädigungsrechts in Schleswig-Holstein berichten zu lassen und diesen Bericht im Sozialausschuss vertieft zu beraten.

Die staatliche Opferentschädigung stellt einen Schadensausgleich dafür dar, dass der Staat Menschen nicht vor der erfahrenen Gewalt hat schützen können. Angesichts des unermesslichen Leids der Opfer von Gewalt und Terror muss das Opferentschädigungsrecht sowohl im Hinblick auf seine inhaltliche Ausgestaltung als auch im Hinblick auf seinen wirksamen Vollzug immer wieder in den Fokus der politischen Aufmerksamkeit gerückt werden.

In inhaltlicher Hinsicht war die Neugestaltung des Opferentschädigungsrechts durch den Bundesgesetzgeber lange überfällig. Langjährige Kernforderungen des WEISSEN RINGS sind nun endlich erfüllt worden.

In diesem Sinne begrüßt der WEISSE RING die mit dem neuen Opferentschädigungsrecht erzielten Verbesserungen für die Opfer von Gewalt und Terror ebenso wie dessen generellen Anspruch, insgesamt deutlich opferorientierter zu sein. Die Landesregierung führt hierzu unter Ziffer 2.1 ihres Berichts aus:

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:
Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
Schleswig-holstein@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Jörg Ziercke
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700 40

„Leistungen an Opfer werden zukünftig schneller, zielgenauer und stärker an den Bedarfen der Berechtigten orientiert erbracht. ... Erklärtes Ziel der Reform war es, ein modernes, klar strukturiertes, transparentes und anwendungsfreundliches Regelwerk zu schaffen. ...“

Dementsprechend hoch sind die Erwartungen an das neue Opferentschädigungsrecht. Diese werden bei genauerem Hinsehen jedoch nur eingeschränkt erfüllt, wie folgende Beispiele zeigen:

Nach wie vor bestehen hohe Verfahrenshürden, die es den Betroffenen sehr erschweren, Ansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Die lange überfällige Anerkennung auch der schwerwiegenden psychischen Gewalt ist im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Entschädigung so unklar, dass zu diversen Fallgestaltungen vermutlich erst nach langjährigen Gerichtsprozessen Rechtssicherheit bestehen wird. Damit wird Betroffenen erneut eine große Unsicherheit und ein langes Ringen um ihr Recht zugemutet.

Und selbst die ausdrücklich im Sinne einer Opferorientierung beabsichtigten Beweiserleichterungen im Hinblick auf den Nachweis psychischer Folgen einer Gewalttat greifen zu kurz und bergen neue Rechtsunsicherheiten.

Zugespitzt bedeutet das:

Nach der abstrakten Rechtslage dürfen mehr Opfer von Gewalt und Terror auf eine staatliche Entschädigung hoffen. In der praktischen Umsetzung ist jedoch zu befürchten, dass kaum weniger, wenn nicht noch mehr Betroffene als bisher den konkreten Verfahrensanforderungen nicht gewachsen sein werden. Sollte sich das bewahrheiten, wäre die beabsichtigte Verbesserung des Opferschutzes kläglich gescheitert.

Das wäre für die Betroffenen umso bitterer, als sie bereits seit Jahren unter erheblichen bundesweiten Vollzugsdefiziten im Opferentschädigungsrecht leiden:

Nach den Erfahrungen und Recherchen des WEISSEN RINGS werden viele Opfer von Gewalt durch die Verfahren nach dem Opferentschädigungsrecht vor extrem hohe, nach ihrer persönlichen Wahrnehmung häufig sogar unzumutbare, Herausforderungen gestellt. Teils werden daher Anträge aus Sorge vor den mit dem Verfahren einhergehenden psychischen Belastungen gar nicht erst gestellt, teils werden Anträge im laufenden Verfahren zurückgezogen, um sich diesen Belastungen nicht länger aussetzen zu müssen. Im Übrigen werden viele Anträge schon deshalb nicht gestellt, weil viele Betroffene noch nicht einmal wissen, dass sie einen Anspruch auf Opferentschädigung haben könnten.

Ich erlaube mir, Ihnen nochmals die bereits in meinem Schreiben vom September 2023 dargelegten bundesweiten Zahlen in Erinnerung zu rufen, die der WEISSE RING in umfassenden Recherchen für die Jahre 2021 und 2022 ermittelt hat:

Schon die Antragsquote ist erschütternd gering. Im Jahr 2022 lag sie bei nur 7,6 Prozent im Vergleich zu den erfassten Gewalttaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (15.008 Anträge, 197.202 Taten) und war damit so schlecht wie noch nie. Im Jahr 2021 lag diese Zahl bei 9,1 Prozent.

Von den tatsächlich gestellten Anträgen auf Opferentschädigung ist in den Jahren 2021 und 2022 fast die Hälfte abgelehnt worden (2021: 46,6 Prozent, 2022: 47,3 Prozent).

Nur gut ein Viertel der Anträge hatte in den vergangenen beiden Jahren Erfolg (rund 26 Prozent).

Alle übrigen Anträge galten als „erledigt aus sonstigen Gründen“. Insgesamt hat die Zahl der Erledigungen aus sonstigen Gründen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Eine bundesweit einheitliche Erfassung der Erledigungsgründe gibt es bislang nicht. Der WEISSE RING

geht davon aus, dass sich dahinter zu einem großen Teil Anträge verbergen, die von den Opfern zurückgezogen werden, weil sie von den jahrelangen Verfahren, Begutachtungen und den damit verbundenen psychischen und finanziellen Belastungen zermüht sind.

Leider hebt sich die Lage in Schleswig-Holstein von diesem bundesweiten Bild nicht positiv ab. Im Hinblick auf die Ablehnungsquote stellt sie sich nach den Recherchen des WEISSEN RINGS sogar noch schlechter dar als der Bundesdurchschnitt.

Auch wenn die erhobenen Zahlen im Detail unterschiedlich interpretierbar sein sollten, belegen sie doch eindeutig einen dringenden Handlungsbedarf. Hierüber besteht nach meiner Wahrnehmung auch bei den für die Umsetzung des Opferentschädigungsrechts Verantwortlichen ein großer Konsens. Umso wichtiger ist es, nun tatsächlich schnelle und nachhaltige Verbesserungen herbeizuführen.

So sehr dabei auch rechtliche Nachjustierungen auf Bundesebene wünschenswert erscheinen mögen, besteht dieser Handlungsbedarf nun in erster Linie auf der Ebene der für die Umsetzung des Opferentschädigungsrechts verantwortlichen Länderparlamente und Fachministerien. Sie haben die Verantwortung dafür, dass das geltende Recht bestmöglich mit Leben erfüllt und so opferorientiert wie nur möglich angewandt wird.

Dafür ist es erforderlich,

- die zuständigen Landesbehörden personell angemessen auszustatten,
- die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf den äußerst sensiblen Umgang mit Opfern von Gewalt und Terror zu forcieren,
- den Landesbehörden mit einer ausgeprägt opferorientierten Grundhaltung, die nachdrücklich die Belange der Opfer in den Vordergrund stellt, auch politisch den Rücken zu stärken.

Es sei ausdrücklich festgehalten, dass die Verantwortlichen in dem in Schleswig-Holstein zuständigen Landesamt für soziale Dienste nach der Wahrnehmung des WEISSEN RINGS mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bereits alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Verfahren nach dem Opferentschädigungsrecht opferorientierter auszugestalten. Aus dem Bericht der Landesregierung wird aber deutlich, dass sie dringend verbesserte Rahmenbedingungen für eine bessere Umsetzung des Opferentschädigungsrechts benötigen. Hierfür muss die Landespolitik Sorge tragen.

Im Folgenden möchte ich auf einzelne Punkte des Berichts der Landesregierung eingehen:

Zu Ziffer 2.2, Wesentlicher Inhalt der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Hier seien aus der Liste der Neuerungen zum einen die Traumaambulanzen und zum anderen die Anerkennung auch von psychischer Gewalt herausgegriffen.

Zu den Traumaambulanzen:

Die Leistungen der Traumaambulanzen werden neben dem Fallmanagement als neues, niedrigschwelliges Unterstützungsangebot in einem erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt („Schnelle Hilfen“). Die entsprechenden Regelungen sind bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten und dem Landesamt für soziale Dienste ist es zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern sehr schnell gelungen, an verschiedenen Standorten Traumaambulanzen einzurichten. Daher liegen hierzu bereits einige praktische Erfahrungen vor. Sie belegen, dass dieses neue

Angebot angesichts der langen Wartelisten bei Psychologen und Psychotherapeuten dringend notwendig und eine enorme Hilfe für die Betroffenen sind. Der Grad der durch die Gewalterfahrung verursachten psychischen Belastung kann frühzeitig festgestellt und es können bei Bedarf rasch weitergehende Behandlungen initiiert werden. Dabei hat sich auch das vereinfachte Zugangsverfahren erkennbar bewährt, das den Betroffenen sehr wenig abverlangt.

Dementsprechend wichtig ist es, das Netz an Traumaambulanzen in Schleswig-Holstein zügig flächendeckend auszubauen:

Auf der Homepage des Landesamtes für soziale Dienste werden aktuell für Schleswig-Holstein insgesamt sieben Traumaambulanzen an den Standorten Segeberg, Elmshorn, Hamburg, Kiel, Lübeck, Neumünster und Schleswig ausgewiesen. Dabei ist der Standort Schleswig auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen beschränkt. Es zeigt sich also, dass insbesondere im Norden des Landes noch eine Versorgungslücke klafft, die es rasch zu schließen gilt. Mehrfache lange Wege zu einer psychologischen Unterstützung sind vielen Opfern von Gewalt kaum zuzumuten und konterkarieren den Anspruch der Niedrigschwelligkeit der Unterstützung.

Zur Anerkennung von psychischer Gewalt:

Wie oben bereits erwähnt, bestehen im Hinblick auf die Anerkennung schwerwiegender psychischer Gewalt diverse Rechtsunsicherheiten. So weckt ein Katalog der Fälle, in denen regelmäßig ein schwerwiegendes Verhalten vorliegt, zunächst den Eindruck einer klaren Kategorisierung. Doch schon der Begriff „regelmäßig“ zeigt, dass es selbst in den hier aufgeführten Fällen Ausnahmen geben kann. Zudem löst der in diesem Katalog aufgeführte Fall der besonders schweren Nachstellung für sich genommen bereits viele schwierige Rechtsfragen aus. Darüber hinaus bleibt die Frage, welche Voraussetzungen in anderen, nicht als „Regelfälle“ eingeordneten Fällen erfüllt sein müssen, damit diese in ihrem Gewicht an die Regelfälle heranreichen.

Hier gilt es, in der Umsetzung möglichst nicht die Betroffenen zu den Leidtragenden dieser Rechtsunsicherheiten zu machen und umso bewusster und gezielter nach dem Grundsatz „im Zweifel für das Opfer“ zu entscheiden. Dazu müssen die entsprechenden politischen Signale gesetzt werden.

Zu Ziffer 3.1, Öffentlichkeitsarbeit zum Opferentschädigungsgesetz und das verbesserte Bekanntmachen des Inhalts des neuen Opferentschädigungsrechts:

Wie aus den oben genannten Zahlen deutlich wird, ist viel zu wenigen Betroffenen von Gewalt bekannt, dass sie Ansprüche auf staatliche Entschädigung haben könnten.

Es ist unbestritten eine große Herausforderung, das Soziale Entschädigungsrecht in weiten Teilen der Bevölkerung bekanntzumachen. Es ist schwer, Menschen für ihre Rechtsansprüche in einer Fallkonstellation zu interessieren, von der sie hoffen, sie persönlich nie erleben zu müssen. Daher kommt es entscheidend darauf an, Betroffene möglichst bald nach einer Gewalttat zu erreichen. In diesem Sinne sind die im Bericht der Landesregierung geschilderten Bemühungen vor allem auf Landesebene uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere die intensive Netzwerkarbeit des Landesamtes für soziale Dienste zur Bekanntmachung des neuen Rechts bei allen häufig mit Opfern von Gewalttaten in Berührung kommenden gesellschaftlichen Akteuren verdient große Anerkennung. Ergänzend zu den eigenen Fortbildungsveranstaltungen des WEISSEN RINGS haben hiervon auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im WEISSEN RING Schleswig-Holstein profitiert.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn es gelänge, auch die Polizei in geeigneter Weise in das Netzwerk einzubinden, da sie regelmäßig sehr früh mit Opfern von Gewalt Kontakt hat. Dabei dürfte es weniger darum gehen, die Polizistinnen und Polizisten in das komplexe Regelwerk des Opferentschädigungsrechts einzuführen. Es wäre schon viel erreicht, wenn die Polizei Betroffenen einen generellen Hinweis auf eventuelle staatliche Entschädigungsansprüche geben und sie wegen der Einzelheiten an das Landesamt für soziale Dienste verweisen könnte, ohne auf das Verfahren als solches und eventuelle Chancen einzugehen.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Opfer kurz nach einer Gewalttat regelmäßig noch nicht in der Lage sind, solche zunächst bürokratisch anmutenden Hinweise aufzunehmen. Daher könnte es sehr hilfreich sein, wenn die Polizei den Betroffenen z.B. die im Bericht angekündigte Broschüre aushändigen könnte, die über Handlungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelungen des SGB XIV informieren soll. Da sie zugleich auf Unterstützungsmöglichkeiten aus der Opferhilfelandtschaft in Schleswig-Holstein hinweisen soll, bekämen so die Betroffenen ohne großen Mehraufwand viele wichtige Hinweise in sehr kompakter und auch später noch in Ruhe nachlesbarer Form in die Hand.

Zu Ziffer 3.2, Verbesserte Anerkennung von psychischen Schäden bei der Opferentschädigung

Die Aussage im Bericht der Landesregierung, wonach derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, ob die neu geschaffene Vermutungsregel für die Kausalität zwischen Gewalttat und psychischer Gesundheitsstörung in der Praxis zu einer wesentlichen Verbesserung der Anerkennung von psychischen Gesundheitsschäden führt, spricht für sich.

Die zitierten Ausführungen in dem von den Verwaltungsbehörden in der Praxis zugrunde gelegten Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. November 2023 wecken erhebliche Zweifel an der vom Gesetzgeber erklärtermaßen beabsichtigten Verbesserung.

Problematisch ist bereits, dass die neue Vermutungsregel im konkreten Einzelfall nur dann Anwendung findet, wenn festgestellt wurde, dass Art und Schwere eines Gewaltereignisses überhaupt geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen. Hier besteht erkennbar ein großer Beurteilungsspielraum. Dabei bleibt offen, inwieweit bei der Bewertung auch die spezifische psychische Verfassung des Opfers zum Zeitpunkt vor dem Erleben der Tat Berücksichtigung finden darf und muss.

Noch schwieriger aber ist die Aussage, dass Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf auch dann vorliegen, wenn sich Hinweise auf eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung ergeben. Das bedeutet, dass Menschen mit psychischer Vorerkrankung von vornherein nicht von der Vermutungsregel profitieren können.

Greift die Vermutungsregel nicht, muss wie bisher die Kausalität im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere für Menschen mit psychischen Vorbelastungen gilt damit weiterhin, dass sie es außerordentlich schwer haben, einen Opferentschädigungsanspruch aufgrund einer psychischen Gesundheitsstörung durch ein aktuelles Gewaltereignis geltend zu machen. Damit hat ausgerechnet ein besonders vulnerabler Personenkreis einen besonders schweren Zugang zu einer staatlichen Entschädigung.

Ähnlich wie bei der Anerkennung psychischer Gewalt gilt es auch hier, der beabsichtigten Zielsetzung der Neuregelung in der Praxis dennoch möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen. Auch hier sollte das Landesamt für soziale Dienste besondere Unterstützung dafür erhalten, nach dem

Grundsatz „im Zweifel für das Opfer“ zu entscheiden, damit die erkennbaren Rechtsunsicherheiten nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Zu Ziffern 3.3 und 3.4, Konzeptionelle Umsetzung des neuen Fallmanagements und Zusammenarbeit der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesämter mit den neuen Fallmanagerinnen und Fallmanagern

Die Einführung eines Fallmanagements als zweite Komponente der in einem vereinfachten Verfahren zugänglichen „Schnellen Hilfen“ ist ein wichtiger Baustein eines opferorientierten Entschädigungsrechts. Bei kraftvoller Umsetzung kann diesem Element eine zentrale Bedeutung für eine zugewandte, sensible, an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Verfahrensgestaltung zukommen.

Dankenswerterweise hat das Landesamt für soziale Dienste frühzeitig ein Konzept für das Fallmanagement in Schleswig-Holstein erarbeitet und bereits vor Inkrafttreten der Norm mit der Umsetzung begonnen.

Das SGB XIV widmet dem Fallmanagement nur einen Paragraphen und lässt dementsprechend viel Spielraum für die konkrete Ausgestaltung. Umso mehr ist zu begrüßen, dass das Landesamt für soziale Dienste diesen Spielraum genutzt und sowohl organisatorisch als auch im Hinblick auf die Durchführung einen äußerst vielversprechenden konzeptionellen Ansatz gewählt hat:

Zwar ist das Fallmanagement unmittelbar im Landesamt für soziale Dienste angesiedelt, aber es ist organisatorisch von der Bearbeitung der Antrags- und Leistungsverfahren getrennt. Das ermöglicht es den Fallmanagerinnen und Fallmanagern, ohne fachliche Beschränkungen die Opferperspektive einzunehmen und sich im Dialog mit den Fachkolleginnen und -kollegen für die Belange der Opfer einzusetzen. Werden dieses Modell und die verschiedenen Rollen von allen Beteiligten akzeptiert und mit dem Ziel gelebt, am Ende für das Opfer ein bestmögliches Ergebnis im Rahmen des geltenden Rechts zu erzielen, würden die Betroffenen hiervon enorm profitieren.

Dabei ist sicherlich ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Betroffenen ein Angebot zum Fallmanagement auf Vorschlag der Sachbearbeitung bekommen, sofern nicht ein „Katalogstrafatbestand“ im Raum steht, der von vornherein das Angebot eines Fallmanagements auslöst. Das zeigt, dass der Erfolg dieses Instruments vom ersten Moment an entscheidend von der Akzeptanz der Sachbearbeitenden abhängt. Eine entsprechende Behördenkultur zu implementieren und zu pflegen und am Ende auch Konfliktfälle angemessen aufzulösen, liegt insbesondere in der Verantwortung der zuständigen Fachabteilungsleiterin und des Behördenleiters. Es stimmt zuversichtlich, dass beide sich dieser Verantwortung erkennbar bewusst und offenbar sehr motiviert sind, ihr Konzept in der Praxis mit Leben zu erfüllen.

Ob und wie viele Opfer von Gewalt und Terror bei Bedarf tatsächlich auch in der im Bericht der Landesregierung beschriebenen Weise von dem Instrument des Fallmanagements profitieren können, hängt nun ganz entscheidend von einer entsprechenden Personalausstattung ab.

Sie muss mindestens auskömmlich sein, um jedenfalls in den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die entsprechende Unterstützung gewähren zu können. Danach sollen Betroffene ein Angebot eines Fallmanagements erhalten, wenn eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Raum steht oder sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren. In allen anderen Fällen können Opfer ein Fallmanagement erhalten.

Dem Bericht der Landesregierung ist zu entnehmen, dass zudem die „Kann-Regelung“ bereits mit ersten Fallkonstellationen ausgefüllt worden ist, in denen ein Fallmanagement anzubieten ist

(Anträge im Zusammenhang mit Großschadensereignissen, Kurzanträge, die über die Polizei eingehen oder formlose Anträge und Anträge, die wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden sollen).

Die entscheidende Frage ist, wie weitgehend im Übrigen die „Kann-Regelung“ zu einem Angebot des Fallmanagements führt. Als Beispiele werden dazu im Bericht der Landesregierung psychisch stark belastete oder offensichtlich mit dem Verfahren überforderte Betroffene angeführt.

Die BIH (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V.) weckt auf ihrer mit der Homepage des Landesamtes für Soziale Dienste verlinkten Homepage eine deutlich weitergehende Erwartung der voraussetzungslosen Gewährung eines Fallmanagements, indem sie dort ausführt:

„... Fallmanagerinnen und Fallmanager unterstützen Anspruchsberechtigte auf Wunsch im Antrags- und Verwaltungsverfahren. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs und der Hinweis auf mögliche Sozialleistungen. ...“

Derzeit ist das Fallmanagement in Schleswig-Holstein nur mit zwei Sozialpädagoginnen besetzt. Es ist schwer vorstellbar, dass allein der von der Landesregierung in ihrem Bericht beschriebene Kreis der Berechtigten von zwei Kräften zuverlässig in der gebotenen Qualität betreut werden können. Es ist sehr zu befürchten, dass diese (zu) knappe Personalausstattung dazu führt, mit dem Angebot des Fallmanagements äußerst restriktiv umzugehen. Das betrifft zum einen die Frage, ob potenziell Berechtigten das Fallmanagement überhaupt angeboten wird. Zum anderen betrifft es die Frage, wie das Angebot unterbreitet wird: So kann für seine Vorzüge offensiv geworben werden. Es kann aber auch lediglich ein Hinweis erfolgen, der Betroffene den persönlichen Mehrwert kaum erkennen lässt.

Umso bedenklicher ist die Aussage im Bericht der Landesregierung, dass die Erfahrungen der nächsten Monate bzw. Jahre (!) zeigen werden, ob ein weiterer Bedarf an Fallmanagerinnen und Fallmanagern besteht.

Zu Ziffer 3.5, Initiativen zur Verbesserung des Schriftverkehrs mit Betroffenen, so dass dieser verständlich und nachvollziehbar gestaltet wird

Die Bemühungen des Landesamtes für soziale Dienste um eine verständliche, bürgerfreundliche und empathische Sprache sind erkennbar und sehr zu begrüßen. Insbesondere bei der Formulierung sensibler (ablehnender) Bescheide scheint hier aber noch einiger Handlungsbedarf zu bestehen. Gerade in diesen Fällen lesen sich die Bescheide für Betroffene oft so, dass ihnen entweder schon die Gewalttat selbst oder aber deren individuelle Folgen nicht geglaubt werden. Dabei ist die besondere Sensibilität und Verletzlichkeit von Opfern von Gewalt zu berücksichtigen, die eine besonders empathische Ansprache und leichte Verständlichkeit der Ausführungen erfordert.

Damit muss sich der Stil von ablehnenden Bescheiden (ebenso aber auch von schriftlichen Anhörungen und ähnlichem) deutlich von sonst üblichen Verwaltungsbescheiden unterscheiden. Selbstverständlich müssen auch die Bescheide nach dem Opferentschädigungsrecht rechtssicher gestaltet werden.

Rechtssicherheit und Verständlichkeit und insbesondere ein empathischer, wertschätzender Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten sind jedoch keinesfalls Gegensätze. In diesem Sinne muss ein Weg gefunden werden, rechtssichere Aussagen in verständliche und zugleich sensible, wertschätzende Formulierungen zu kleiden. So kann z.B. die Anerkennung des subjektiven Leids

von Betroffenen auch dann zum Ausdruck gebracht werden, wenn objektiv ein Leistungsanspruch abgelehnt werden muss. Letzteres darf eine Behörde sogar bedauern, ohne dass dies bereits die Rechtssicherheit des Bescheids in Frage stellt.

Zu Ziffer 3.6, Einbindung von Opferschutzorganisationen und Opferhilfeorganisationen bei der konkreten Umsetzung des neuen Opferentschädigungsrechtes

Hier ist nochmals zu bekräftigen, dass die Zusammenarbeit des Landesamtes für soziale Dienste mit dem WEISSEN RING sehr konstruktiv und vertrauensvoll ist. Insgesamt engagiert sich das Landesamt für soziale Dienste in dem Netzwerk der Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen erfreulich intensiv.

Zu Ziffer 3.7, Personelle Grundlagen, um das Opferentschädigungsgesetz optimal umsetzen zu können

Hier ist nochmals nachdrücklich festzustellen, dass die Personalausstattung des Landesamtes für Soziale Dienste im Bereich der Opferentschädigung aus Sicht des WEISSEN RINGS schlicht nicht auskömmlich ist. Das betrifft sowohl den Bereich der Sachbearbeitung als auch das Fallmanagement (s.o.).

Schon der Anspruch, über bereits nach bisherigem Recht geltende Leistungsansprüche in angemessener Zeit und mit verbesserter individueller Beratung und Unterstützung zu entscheiden, kann mit dem vorhandenen Personal erkennbar nicht erfüllt werden.

Erst recht wird eine entsprechende Antragsbearbeitung nicht mehr gewährleistet sein, wenn endlich der Bekanntheitsgrad des Opferentschädigungsrechts in der gewünschten Weise wächst und dadurch die Zahl der Leistungsanträge steigt.

Hinzu kommt, dass eine größere Zahl von Leistungsanträgen auch durch den neu eingeführten Leistungsanspruch wegen schwerer psychischer Gewalt zu erwarten ist. Gelingt es dann noch, die Antragsverfahren z.B. mit Unterstützung des Fallmanagements endlich so opferorientiert auszugestalten, dass weniger Betroffene ihre Anträge zurückziehen, wird auch die Zahl der sich „aus sonstigen Gründen“ erledigenden Anträge sinken und es werden auch aus diesem Grund mehr Anträge abschließend zu bescheiden sein.

Der Hinweis im Bericht der Landesregierung, dass die lange durchschnittliche Verfahrensdauer keine Besonderheit Schleswig-Holsteins, sondern ein bundesweites Problem ist, kann die bestehenden Missstände in keiner Weise rechtfertigen und dürfte insbesondere in den Ohren Betroffener zynisch klingen.

Sicherlich war die Bewilligung fünf zusätzlicher Stellen im Landesamt für soziale Dienste angesichts der angespannten Haushaltslage nicht einfach. Dennoch genügt diese Anstrengung schlicht nicht, um den Opfern von Gewalt und Terror gerecht zu werden.

Die im Bericht der Landesregierung angekündigte Überprüfung von Umsteuerungsmöglichkeiten innerhalb des Landesamtes für soziale Dienste erscheint vor diesem Hintergrund eher hilflos. Es wäre schon sehr erstaunlich, wenn in anderen Fachabteilungen tatsächlich noch namhafte personelle Ressourcen „schlummern“ würden, die man umsteuern könnte, ohne die Aufgabenerfüllung an anderer Stelle zu gefährden.

Abschließend bleibt festzuhalten:

Es besteht noch an vielen Stellen Handlungsbedarf, um dem Anspruch eines opferorientierten Vollzugs des Opferentschädigungsrechts gerecht zu werden. Das betrifft z.B. die Steigerung des Bekanntheitsgrades des Opferentschädigungsrechts, den Ausbau der Traumaambulanzen oder eine opfergerechte Kommunikation.

Insbesondere aber sind Landtag und Landesregierung aufgefordert, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die langjährigen Vollzugsdefizite im Opferentschädigungsrecht zu beseitigen und zugleich das Landesamt für soziale Dienste in die Lage zu versetzen, das neue Opferentschädigungsrecht kraftvoll umzusetzen.

Es bedarf des erklärten politischen Willens und des entsprechenden Rückhalts für das Landesamt für soziale Dienste, Opferentschädigungsverfahren bestmöglich opferorientiert auszugestalten und alle Entscheidungen nach dem Prinzip „im Zweifel für das Opfer“ zu treffen.

Dazu muss das Landesamt für soziale Dienste mit mehr Personal sowohl im Bereich der Sachbearbeitung als auch im Bereich des Fallmanagements ausgestattet und es muss eine gute, auf die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt und Terror ausgerichtete Aus- und Fortbildung des Personals sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin a. D.
Landesvorsitzende Schleswig-Holstein